

---

**2005** **Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 2005** **Nr. 5**

---

Tag	Inhalt	Seite
11.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere . . . . .	154
12.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen . . . . .	155
12.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland . . . . .	155
17.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 . . . . .	156
17.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal . . . . .	157
17.1.2005	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	157
17.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr . . . . .	159
18.1.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 7 zu der Revidierten Rheinschiff-fahrtsakte vom 17. Oktober 1868 . . . . .	159
18.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit . . . . .	160
18.1.2005	Bekanntmachung zu der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht . . . . .	160
18.1.2005	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	161
20.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Computer Sciences Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-24-08, DOCPER-AS-24-09 und DOCPER-AS-22-02) . . . . .	162
20.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Galaxy Scientific Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-32-01)	165
20.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) . . . . .	167
20.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „DPRA, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-33-01, DOCPER-AS-11-11 und DOCPER-AS-11-12) . . . . .	167
20.1.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs . . . . .	170
20.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung . . . . .	171
20.1.2005	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen . . . . .	172
21.1.2005	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	173
21.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-35-01) . . . . .	175

Tag	Inhalt	Seite
21.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-09-03)	178
21.1.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“, „Sytex Incorporated“ und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-11-13, DOCPER-AS-34-01 und DOCPER-AS-24-10) . . . . .	180
25.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können . . . . .	183
25.1.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt . . . . .	183

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere**

**Vom 11. Januar 2005**

Das Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (BGBl. 1969 II S. 1997) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel XVIII Abs. 3 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am 3. November 2004
Estland	am 26. Dezember 2004
Rumänien	am 4. Dezember 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. November 2004 (BGBl. II S. 1685).

Berlin, den 11. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

**Vom 12. Januar 2005**

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Albanien am 28. März 2005  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. März 2004 (BGBl. II S. 453).

Berlin, den 12. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

**Vom 12. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für die

Seychellen am 1. November 2004  
nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Vorbehalts  
in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

„The Republic of Seychelles reserves the right, with respect to article 10 of the Convention, to restrict the application of the expression 'highest priority' in the light of the legal provisions governing exchange control in Seychelles.“

„Die Republik Seychellen behält sich in Bezug auf Artikel 10 des Übereinkommens das Recht vor, die Anwendung der Bezeichnung ‚größtmöglicher Vorrang‘ im Lichte der Rechtsvorschriften über Devisenbewirtschaftung in den Seychellen zu beschränken.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. II S. 1786).

Berlin, den 12. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Protokolle  
zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991**

**Vom 17. Januar 2005**

Folgende Protokolle zur Durchführung des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (BGBl. 1994 II S. 2538) sind für

Slowenien am 28. April 2004

in Kraft getreten:

1. Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1787) nach seinem Artikel 20 Abs. 3,
2. Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1796) nach seinem Artikel 26 Abs. 3,
3. Protokoll „Berglandwirtschaft“ vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1808) nach seinem Artikel 23 Abs. 3,
4. Protokoll „Bergwald“ vom 27. Februar 1996 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1817) nach seinem Artikel 19 Abs. 3,
5. Protokoll „Tourismus“ vom 16. Oktober 1998 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1824) nach seinem Artikel 28 Abs. 3,
6. Protokoll „Energie“ vom 16. Oktober 1998 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1833) nach seinem Artikel 21 Abs. 3,
7. Protokoll „Bodenschutz“ vom 16. Oktober 1998 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1842) nach seinem Artikel 27 Abs. 3,
8. Protokoll „Verkehr“ vom 31. Oktober 2000 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1851) nach seinem Artikel 24 Abs. 3,
9. Protokoll vom 31. Oktober 2000 zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 2002 II S. 1785, 1862) nach seinem Artikel 16 Abs. 3.

Ferner ist das Protokoll „Berglandwirtschaft“ vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 2002 II S. 1785, 1808) nach seinem Artikel 23 Abs. 3 für

Frankreich am 15. Februar 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 8. Januar 2003 (BGBl. II S. 94) und 2. Mai 2003 (BGBl. II S. 535).

Berlin, den 17. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen  
und beigeordnetem Personal**

**Vom 17. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Bolivien am 22. Dezember 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 10).

Berlin, den 17. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-mazedonischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 17. Januar 2005**

Das in Skopje am 16. September 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 „Begleitmaßnahme Umweltschutz Ohrid-See“ ist nach seinem Artikel 5

am 16. Dezember 2004  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Januar 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der mazedonischen Regierung  
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001**

„Begleitmaßnahme Umweltschutz Ohrid-See“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 13. Dezember 2001 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig 88/100 Euro) für das Vorhaben „Begleitmaßnahme Umweltschutz Ohrid-See“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für andere notwendige Begleitmaßnahmen zur Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wird. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

**Artikel 3**

Die mazedonische Regierung belastet die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im mazedonischen Hoheitsgebiet erhoben werden.

**Artikel 4**

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die mazedonische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Skopje am 16. September 2004 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Irene Hinrichsen

Für die mazedonische Regierung  
Agron Budzaku

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr**

**Vom 17. Januar 2005**

Das Protokoll vom 28. September 1955 (BGBl. 1958 II S. 291) zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) ist nach seinem Artikel XXIII Abs. 3 für

Suriname am 17. Januar 2005  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2004 (BGBl. II S. 877).

Berlin, den 17. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 7  
zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868**

**Vom 18. Januar 2005**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2003 zu dem Zusatzprotokoll Nr. 7 vom 27. November 2002 (BGBl. 2003 II S. 1912) zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl. 1969 II S. 597) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel IV für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2004  
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 18. Dezember 2002 beim Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hinterlegt worden.

Das Zusatzprotokoll ist am 1. Dezember 2004 ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien  
Frankreich  
Niederlande  
Schweiz.

Berlin, den 18. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit**

**Vom 18. Januar 2005**

Die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (BGBl. 1970 II S. 909, 910) wird nach ihrem Artikel 77 Abs. 3 für

Slowenien am 27. Februar 2005  
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten, nachstehend abgedruckten Erklärung

in Kraft treten:

*(Übersetzung)*

“The Republic of Slovenia accepts obligations from all Parts of the European Code on Social Security, except the obligations from Part IX.”

„Die Republik Slowenien übernimmt die Verpflichtungen aus allen Teilen der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit mit Ausnahme der Verpflichtungen aus Teil IX.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1585).

Berlin, den 18. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
zu der Satzung  
der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

**Vom 18. Januar 2005**

Island hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossenen revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) am 8. Juli 2004 mit Wirkung vom gleichen Tage folgendes innerstaatliches Organ nach Artikel 6 der Satzung notifiziert:

*(Übersetzung)*

“Ministry of Justice  
(Dómsmálaráðuneytið)  
Skuggasundi  
150 Reykjavík  
Iceland”.

„Justizministerium  
(Dómsmálaráðuneytið)  
Skuggasundi  
150 Reykjavík  
Island“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2004 (BGBl. II S. 181).

Berlin, den 18. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer



**Bekanntmachung  
zu dem Europäischen Übereinkommen  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das  
Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

**Vom 18. Januar 2005**

Dänemark hat dem Generalsekretär des Europarats am 11. Oktober 2004 mit Wirkung vom selben Tage die nachstehend geänderte zentrale Behörde nach Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) notifiziert:

*(Übersetzung)*

“The Ministry of Family and Consumer Affairs (Ministeriet for Familie- og Forbrugeranliggender) Department of Family Affairs (Familiestyrelsen) Æbeløgade 1 2100 Copenhagen Ø Denmark Tel. +45 33 92 33 02 – Fax +45 39 27 18 89 e-mail: <a href="mailto:civildir@civildir.dk">civildir@civildir.dk</a> ”.	„Ministeriet for Familie- og Forbrugeranliggender [Ministerium für Familien- und Verbraucherangelegenheiten] Familiestyrelsen [Abteilung für Familienangelegenheiten] Æbeløgade 1 2100 Kopenhagen Ø Dänemark Tel. +45 33 92 33 02 – Fax +45 39 27 18 89 E-Mail: <a href="mailto:civildir@civildir.dk">civildir@civildir.dk</a> “.
--	---

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1991 (BGBl. II S. 1076) und vom 20. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1584).

Berlin, den 18. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Computer Sciences Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-24-08, DOCPER-AS-24-09 und DOCPER-AS-22-02)**

**Vom 20. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-08 und DOCPER-AS-24-09) und „Computer Sciences Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-22-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-08 mit einer Laufzeit vom 1. November 2004 bis 30. April 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung des Hauptquartiers des 21<sup>st</sup> Theater Support Command im Hinblick auf Planung, Einsatz und Ausführung von Notfallunterstützung für das europäische Einsatzgebiet. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Combat Service Support Analyst (Anhang I.b.), Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.), Analyst/Force Protection (Anhang II.h.) und Training Specialist (Anhang IV.a.).

- b) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-09 mit einer Laufzeit vom 30. September 2004 bis 29. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Ziel ist die Erbringung hochwertiger militärisch-nachrichtendienstlicher Unterstützung für die 1. Panzerdivision bei deren Auftrag im Bereich Einsatzplanung, Planung und Durchführung von Übungen sowie Durchführung von Notfallinsätzen im Rahmen der schnellen Truppenverlegung. Weiteres Ziel ist die Unterstützung der 1. Panzerdivision mit voll einsatzfähigen automatisierten nachrichtendienstlichen Systemen, die die neuesten Informationen aus dem gesamten Einsatzgebiet zur Unterstützung von tatsächlichen Kriseneinsätzen und Übungen verarbeiten, sowie die Bereitstellung komplexer technischer Lösungen für nachrichtendienstliche Subsysteme. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Intelligence Planner (Anhang II.f.).

- c) Das Unternehmen Computer Sciences Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-22-02 mit einer Laufzeit vom 30. September 2004 bis 29. September 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützt den Leiter der Abteilung für Erfordernisse, Übungen und Verbindungsaufgaben als Ansprechpartner in der Joint Theater Air and Missile Defense Organization (JTAMDO) bei der gemeinsamen Entwicklung von Erfordernissen/Fähigkeiten, der Unterstützung für Luftverteidigungsübungen, der Verbindung zu Oberkommandierenden der US-Streitkräfte, bei nachrichtendienstlichen Analysen, Planung, Programmierung, Haushaltsplanung, Unterstützung der Ausführung, Zusammenarbeit mit dem Kongress sowie internationalen Programmen. Erstellt Besprechungs- und Informationsunterlagen, plant, koordiniert und verwaltet Sitzungen und nimmt an diesen teil und dient als ständige Verbindungsstelle für das Hauptquartier des United States European Command (HQ USEUCOM). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: HQ EUCOM Liaison (LNO)/Senior Analyst and Subject Matter Expert (Anhang II.m.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Galaxy Scientific Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-32-01)**

**Vom 20. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Galaxy Scientific Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-32-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 4 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Galaxy Scientific Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-32-01 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Galaxy Scientific Corporation zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Galaxy Scientific Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der 66<sup>th</sup> Military Intelligence Group bei der Durchführung von Recherchen sowie der Verarbeitung und Analyse von Daten: Durchführung von Recherchen zur Planung von nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Entwicklung von Einsatzoptionen für den faktischen, Notfall- und Übungsbedarf; Verarbeitung und Analyse von Mess- und Signaturdaten; Ausarbeitung von analytischen Berichten; Schulung von Soldaten in der Anwendung von prototypischen und personalsparenden Systemen zur Nachrichtengewinnung aus Messwert- und Signaturaufklärung (Measurement and

Signature Intelligence, MASINT). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.), Senior System Analyst (Anhang II.k.), EAC MASINT Analyst (Anhang II.q.), EAC MASINT Senior Analyst (Anhang II.q.) und EAC MASINT Analyst (Imagery) (Anhang II.r.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Galaxy Scientific Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-32-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Galaxy Scientific Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 28. September 2004 bis 27. September 2008 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 4 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens  
zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks  
(OSPAR-Übereinkommen)**

**Vom 20. Januar 2005**

Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens vom 22. September 1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (BGBl. 2001 II S. 646; 1994 II S. 1355, 1360) sind nach Artikel 15 Abs. 5 des Übereinkommens für

Frankreich am 24. November 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2004 (BGBl. II S. 383).

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „DPRA, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“  
(Nr. DOCPER-AS-33-01, DOCPER-AS-11-11 und DOCPER-AS-11-12)**

**Vom 20. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „DPRA, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-33-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-11 und DOCPER-AS-11-12) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 2 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen DPRA, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-33-01 mit einer Laufzeit vom 24. September 2004 bis 22. November 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Erforscht und analysiert den Bedarf bezüglich Gestaltung, Entwicklung, Überprüfung und Umsetzung von Informationssystemen. Analysiert Prozesse zur Steigerung der Effizienz. Hilft bei der Umsetzung von Initiativen zur Prozessverbesserung im Bereich Theater Engagement Planning (TEP). Pflegt die Dokumentation zur Unterstützung der Anwender und entwickelt Schulungsmaterialien für Anwender des TEP Management Information System (MIS). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Management Analyst (Anhang II.t.).
- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-11 mit einer Laufzeit vom 28. September 2004 bis 28. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Planung, Überprüfung, Auswertung, Beurteilung und Koordinierung programmatischer, technischer und funktionaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des HQ USAREUR G3 Force Protection Branch Consequence Management Program. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.) und Training Specialist (Anhang IV.a.).
- c) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-12 mit einer Laufzeit vom 28. September 2004 bis 28. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Planung, Überprüfung, Auswertung, Beurteilung und Koordinierung programmatischer, technischer und funktionaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des HQ USAREUR G3 Force Protection Branch Consequence Management Program. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Analyst/Force Protection (Anhang II.h.) und Training Specialist (Anhang IV.a.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c auf-



geführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 2 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Rahmenübereinkommens der WHO  
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

**Vom 20. Januar 2005**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. November 2004 zu dem Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538) wird bekannt gemacht, dass das Rahmenübereinkommen nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. März 2005  
in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunde ist am 16. Dezember 2004 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Rahmenübereinkommen wird ferner am 27. Februar 2005 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Armenien	Mongolei
Australien	Myanmar
Bangladesch	Nauru
Bhutan	Neuseeland
Brunei Darussalam	Norwegen
Cookinseln	Pakistan
Fidschi	Palau
Frankreich	Panama
Ghana	Salomonen
Indien	San Marino
Island	Seychellen
Japan	Singapur
Jordanien	Slowakei
Kanada	Sri Lanka
Katar	Syrien, Arabische Republik
Kenia	nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung
Madagaskar	
Malediven	Thailand
Malta	Trinidad und Tobago
Marshallinseln	Ungarn
Mauritius	Uruguay.
Mexiko	

Das Rahmenübereinkommen wird ferner für  
Peru am 28. Januar 2005  
in Kraft treten.

II.

Die Arabische Republik Syrien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Juli 2003 nachstehende Erklärung:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Arabic)

“Accession of the Syrian Arab Republic to the said Convention does not, in any way, imply recognition of Israel, nor shall it lead to entry into any dealings with [...] Israel in the matters governed by the provisions of the Convention.”

Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch)

„Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu dem genannten Übereinkommen bedeutet keineswegs die Anerkennung Israels und führt auch nicht zur Aufnahme irgendwelcher Beziehungen zu Israel bezüglich der von dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten.“

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 20. Januar 2005**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Liberia am 21. Dezember 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2004 (BGBl. II S. 1340).

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften  
über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen**

**Vom 20. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (BGBl. 1997 II S. 1350) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 3 von

Lettland mit Wirkung vom 26. Juni 2004  
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde  
angebrachten Vorbehalte und der Erklärung

vorläufig angewendet:

*(Übersetzung)*

“In accordance with paragraph 2 of Article 1 of the Convention between the Member States of the European Communities on the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it excludes from the scope of this Convention the offences considered to be the administrative offences.

In accordance with Article 18 of the Convention between the Member States of the European Communities on the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it reserves the right to require that the documents referred to in Article 7 of the Convention be translated into Latvian language.

In accordance with paragraph 3 of Article 21 of the Convention between the Member States of the European Communities on the Enforcement of Foreign Criminal Sentences the Republic of Latvia declares that it will apply the Convention in relation with those Member States which make a similar declaration.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 1998 (BGBl. II S. 896).

Berlin, den 20. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

„Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie Straftaten, die sie als Ordnungswidrigkeiten betrachtet, aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausschließt.

Im Einklang mit Artikel 18 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie sich das Recht vorbehält, zu verlangen, dass die in Artikel 7 des Übereinkommens genannten Unterlagen in die lettische Sprache übersetzt werden.

Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen erklärt die Republik Lettland, dass sie das Übereinkommen in Bezug auf diejenigen Mitgliedstaaten anwenden wird, die eine ähnliche Erklärung abgegeben haben.“

**Bekanntmachung  
des deutsch-mazedonischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 21. Januar 2005**

Das in Skopje am 15. Oktober 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 und 2001 ist nach seinem Artikel 5

am 21. Dezember 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2005

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Dr. Rainer Goerdeler

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der mazedonischen Regierung  
über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 und 2001**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezugnahme auf die deutsch-mazedonischen Regierungsverhandlungen vom 21. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 6 184 804,12 EUR (in Worten: sechs Millionen einhundertvierundachtzigtausend-achthundertvier 12/100 Euro) für das Vorhaben „Förderung kleinerer und mittlerer Privatunternehmen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens in Höhe von bis zu 832 000,- EUR (in Worten: achthundertzweiunddreißigtausend Euro).

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht im Falle der Mittel aus der Verpflichtungsermächtigung 1996 innerhalb einer Frist bis zum 31. Dezember 2004 und im Falle der Mittel aus der Verpflichtungsermächtigung 2001 innerhalb einer Frist bis zum 31. Dezember 2009 die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen werden.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

#### Artikel 3

Die mazedonische Regierung belastet die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit keinerlei Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im mazedonischen Hoheitsgebiet erhoben werden.

#### Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die mazedonische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Skopje am 15. Oktober 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Irene Hinrichsen

Für die mazedonische Regierung

Nikola Popovski

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-35-01)**

**Vom 21. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-35-01) als Subunternehmen des Unternehmens „Galaxy Scientific Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-32-01) (BGBl. 2005 II S. 165) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 5 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 18. Januar 2005 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Galaxy Scientific Corporation (DOCPER-AS-32-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 4)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Galaxy Scientific Corporation einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Galaxy Scientific Corporation hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte einen Vertrag mit dem Subunternehmen EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc. geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Subunternehmen EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Subunternehmen EWA Information & Infrastructure Technologies, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-35-01 mit einer Laufzeit vom 28. September 2004 bis 27. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung der 66<sup>th</sup> Military Intelligence Group bei der Durchführung von Recherchen sowie der Verarbeitung und Analyse von Daten: Durchführung von Recherchen zur Planung nachrichtendienstlicher Tätigkeit und Entwicklung von Einsatzoptionen für den faktischen, Notfall- und Übungsbedarf; Verarbeitung und Analyse von Mess- und Signaturdaten; Ausarbeitung von analytischen Berichten; Schulung von Soldaten in der Anwendung von prototypischen und personalsparenden Systemen zur Nachrichtengewinnung aus Messwert- und Signaturaufklärung (Measurement and Signature Intelligence, MASINT). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.), Senior System Analyst (Anhang II.k.), EAC MASINT Analyst (Anhang II.q.), EAC MASINT Senior Analyst (Anhang II.q.) und EAC MASINT Analyst (Imagery) (Anhang II.r.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden dem unter Nummer 1 genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das vorgenannte Subunternehmen wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Subunternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.



5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-32-01) oder der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und dem dort genannten Subunternehmen endet. Diese Vereinbarung wird auf den unter Nummer 1 genannten Vertrag nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer-/Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien des Vertrags sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch das unter Nummer 1 genannte Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 5 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an das Unternehmen „Eagle Group International, Inc.“  
(Nr. DOCPER-TC-09-03)**

**Vom 21. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Eagle Group International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-09-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung wird nach ihrer Inkraftretensklausel

am 21. Februar 2005

in Kraft treten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 7 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Eagle Group International, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-09-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Eagle Group International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Eagle Group International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Die Kodierer von Krankenhausunterlagen am Landstuhl Regional Medical Center kodieren die Aufnahme stationärer Patienten und die Behandlung ambulanter Patienten im Krankenhaus mithilfe der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und lesen und interpretieren ärztliche Unterlagen, um die Informationen in Codes umzuwandeln. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Service Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Eagle Group International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-09-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Eagle Group International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 21. Februar 2005 bis 20. Februar 2010 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 21. Februar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 7 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 21. Februar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung  
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen  
an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“,  
„Sytex Incorporated“ und „CACI Premier Technology, Inc.“  
(Nr. DOCPER-AS-11-13, DOCPER-AS-34-01 und DOCPER-AS-24-10)**

**Vom 21. Januar 2005**

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Januar 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-13), „Sytex Incorporated“ (Nr. DOCPER-AS-34-01) und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-10) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. Januar 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Januar 2005

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 3 vom 18. Januar 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-13 mit einer Laufzeit vom 1. September 2004 bis 31. August 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Analyse und Überarbeitung von Auftragsprozessen im Zusammenhang mit Theater Engagement Planning (TEP) durch Anwendung von Grundsätzen der Prozessoptimierung auf die integrierte Architektur und den Umsetzungsplan für die Sicherheitsinitiative Caspian Guard; Vorschläge und Unterstützung für USEUCOM J-5 bei der Umsetzung von Änderungsinitiativen für Projekte im Rahmen von Caspian Guard sowie bei der Unterstützung von diesbezüglichen Studien; Entwicklung von Tools und Informationsmanagement-Systemen für die integrierte Architektur von Caspian Guard, um den Managementprozess für den Umsetzungsplan zu unterstützen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Principal Analyst (Anhang II.a.).

- b) Das Unternehmen Sytex Incorporated wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-34-01 mit einer Laufzeit vom 31. August 2004 bis 30. August 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Bereitstellung von Informationen über ausländische Entwicklungen im Bereich Telekommunikation an das Büro des Verteidigungsministers und nachgeordnete Dienststellen. Planung und Durchführung operativer Einsätze zur Unterstützung von tatsächlichen Krisensituationen und Übungen. Durchführung von Umfeldstudien und Auswertungen des operativen Potentials innerhalb einer bestimmten Region sowie sicherheitsrelevanter und politischer Faktoren, die Einsätze beeinträchtigen oder beeinflussen. Erstellung von Bedrohungsanalysen für spezifische Notfallpläne. Empfehlung und Durchführung von Veränderungen der Einsatzpraktiken und -grundsätze. Erstellung und Analyse nachrichtendienstlicher Berichte, Qualitätskontrolle und Abwicklung des Nachrichtenverkehrs. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: All Source Analyst (Anhang II.g.).

- c) Das Unternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-10 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2004 bis 31. August 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Schulungen für ausgewähltes Personal zu Betriebsverfahren und Fähigkeiten, die für Betrieb und Verwaltung der Local Communication Security Management Software (LCMS) und der dazugehörigen Plattform erforderlich sind. Unterstützung im Bereich Systemadministration für Hardware- und Softwarepflege für alle Schulungssysteme des Combined Arms Training Center (CATC), einschließlich Installation von Sicherheits-Updates nach Vorgabe des verantwortlichen Fernmeldekommandos. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Training Specialist (Anhang IV.a.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 3 vom 18. Januar 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Januar 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die  
Botschaft der  
Vereinigten Staaten von Amerika  
Berlin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge,  
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut  
und/oder verwendet werden können**

**Vom 25. Januar 2005**

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 11.3 für

Norwegen am 29. November 2004  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. II S. 700).

Berlin, den 25. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit  
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

**Vom 25. Januar 2005**

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

Niger am 29. Dezember 2004  
Portugal am 29. Dezember 2004  
in Kraft getreten.

Es wird ferner für  
Guatemala am 26. Januar 2005  
Indonesien am 3. März 2005  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. September 2004 (BGBl. II S. 1524).

Berlin, den 25. Januar 2005

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt



## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen**

Abgeschlossen am 31. Dezember 2004 – Format DIN A4 – Umfang 780 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen  
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 2004 – Format DIN A4 – Umfang 864 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder in deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 31,- € zuzüglich 3,90 € Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.